

211 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (207 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien (Gebietsänderungsgesetz).

Mit dem Gesetz über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1333, wurden einige Gemeinden des Landes Niederösterreich dem Gebiete der Stadt Wien einverleibt.

Die vorläufige Verfassung vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 5, bestimmte, daß die sich daraus ergebenden Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien bis zur Klärung der einschlägigen Fragen durch die Volksvertretung einstweilen bestehen bleiben. Aber schon bei den Wahlen ergab sich die Notwendigkeit, die Wahlgebiete Wien und Niederösterreich abweichend von den politischen Grenzen dieser beiden Länder festzusetzen. Seit dieser Zeit schweben nun Verhandlungen, die jetzt zum Abschlusse gekommen sind und ihren Niederschlag in übereinstimmenden Verfassungsgesetzen dieser Bundesländer gefunden haben.

Der Gesichtspunkt, von dem aus die neue Grenzziehung erfolgen soll, ist kurz folgender:

Die Gebietsteile, die ehemals zu Niederösterreich gehörten, aber aus wirtschaftlichen, städtebaulichen, verkehrstechnischen oder sonstigen Gründen für die Stadt Wien von solcher Bedeutung geworden sind, daß sie mit dem Wiener Stadtgebiet als verschmolzen erscheinen, sollen weiterhin bei

Wien verbleiben. Gebietsteile hingegen, die rein ländlichen Charakter tragen oder deren Wichtigkeit für Niederösterreich außer Streif steht, sollen wieder zu Niederösterreich zurückkommen.

Nach Artikel 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 kann die Änderung von Landesgrenzen nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der beteiligten Länder erfolgen. Es ist daher neben der Erlassung der Landesgesetze auch noch ein mit diesen übereinstimmendes Bundesverfassungsgesetz notwendig.

Das vorgelegte Bundesverfassungsgesetz stimmt in seinem Abschnitt I (§§ 1 bis 4) mit den Landesverfassungsgesetzen überein. Diese Bestimmungen enthalten die neuen Grenzen und die damit zusammenhängende administrative Regelung. Der Abschnitt II sieht in § 5 ein Schiedsgericht für den Fall von Streitigkeiten vor. Der § 6 gewährt Steuerfreiheit bei den zur Durchführung der neuen Grenzen erforderlichen Maßnahmen. Außerdem enthält er auch eine Bestimmung zur Vereinfachung des Grundbuchsverfahrens.

Der Verfassungsausschuß, der die Regierungsvorlage am 24. Juli 1946 in Verhandlung gezogen und unverändert angenommen hat, stellt hiemit den Antrag, der Nationalrat wolle dem in 207 der Beilagen enthaltenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 24. Juli 1946.

Gschweidl,
Berichterstatler.

Scharf,
Obmann.